

Anfrage mit Vorrang zur schriftlichen Beantwortung P-003910/2026
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Harald Vilimsky (PfE)

Betrifft: Einreisebeschränkungen gegen Vertreter der Republika Srpska – Rechtsgrundlage und Verhältnismäßigkeit

Die österreichische Bundesregierung hat gemeinsam mit Deutschland am 2. April 2025 Einreise- und Weiterreisebeschränkungen gegen drei führende Politiker der Republika Srpska, darunter Milorad Dodik, verhängt. Begründet wurde dies mit der damaligen Verfassungskrise in Bosnien und Herzegowina sowie dem Vorwurf, die Führung der Republika Srpska gefährde die verfassungsmäßige Ordnung, Stabilität und territoriale Integrität des Landes und behindere seinen EU-Integrationsprozess.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach Verhältnismäßigkeit, rechtlicher Grundlage und zeitlicher Begrenzung solcher bilateralen Maßnahmen. Gerade gegenüber politischen Akteuren des Westbalkans sollten Dialog und direkte Gespräche ermöglicht werden. Ein dauerhafter Ausschluss politischer Vertreter kann den Dialog erschweren, anstatt zur Entschärfung bestehender Konflikte beizutragen.

1. Wie bewertet die Kommission die Tatsache, dass Österreich und Deutschland bilaterale Einreise- und Weiterreisebeschränkungen gegen Milorad Dodik und weiteren Vertretern der Republika Srpska verhängt haben, ohne dass eine entsprechende einheitliche EU-weite Regelung besteht?
2. Wie lange sollen solche Einreisebeschränkungen nach Ansicht der Kommission aufrechterhalten werden, und welche konkreten Kriterien müssen für ihre Aufhebung erfüllt sein?
3. Welche Maßnahmen wird die Kommission setzen, um sicherzustellen, dass unterschiedliche nationale Einreisebeschränkungen innerhalb des europäischen Raums nicht zu einer uneinheitlichen Behandlung einzelner politischer Vertreter führen und der politische Dialog mit allen relevanten Akteuren in Bosnien und Herzegowina weiterhin möglich bleibt?

Eingang: 29.9.2026